

Trinkverbote, Supermarktketten und Fußballplätze

Drei Jahre VGH Baden-Württemberg Moot Court

Von Dr. Nikolaus Marsch, D.I.A.P. (ENA), Freiburg*

I. Moot Courts all over the place

Das aus dem anglo-amerikanischen Universitätssystem stammende Lehrformat, Studierende in simulierten Gerichtsverhandlungen gegeneinander antreten zu lassen, hat seit langem auch in Deutschland Verbreitung gefunden.¹ Während hierzulande Moot Courts zunächst nur in speziellen Rechtsgebieten, wie dem Völker-, dem Europa- und dem Internationalen Privatrecht, durchgeführt wurden, sind diese mittlerweile aus der juristischen Ausbildung auch in den Kerngebieten nicht mehr wegzudenken. Neben die „großen“ internationalen und bundesweiten Moot Courts² sind an vielen Universitäten auch „kleine“ fakultätsinterne Moot Courts³ getreten. Die didaktischen Vorzüge der Moot Courts – genannt seien nur die Erprobung und Verfeinerung rhetorischer Qualitäten sowie die Ausbildung von Teamfähigkeit – stehen heute außer Frage und sind auch in dieser Zeitschrift zu Recht schon ausgiebig gewürdigt worden.⁴ Der vorliegende Beitrag will denn auch kein (weiteres) Loblied auf die Lehrform des Moot Courts singen, sondern versteht sich in erster Linie als ein praktischer Erfahrungsbericht⁵ über den seit nunmehr drei Jahren jeweils im Sommersemester durchgeführten verwaltungsrechtlichen Moot Court des VGH Baden-Württemberg. Dieser füllt die Lücke zwischen den (in der Regel) zeitaufwändigen großen Moot Courts und den fakultätsinternen Moot Courts⁶ und ermöglicht durch die Verknüpfung von Großer Übung und Moot Court die Teilnahme auch fortgeschrittener Studierender, die nur ein geringes „Zeitbudget“ zu „investieren“ bereit sind.

II. Der VGH BW Moot Court: Ein Kooperationsprojekt von VGH und den juristischen Fakultäten

Der VGH BW Moot Court ist das Ergebnis einer fruchtbaren Kooperation des VGH und der juristischen Fakultäten Baden-Württembergs. Angestoßen durch einen Bericht des damals

* Der Verf. ist Akad. Rat a.Z. im Institut für Medien- und Informationsrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Lehrstuhl Prof. Dr. Jens-Peter Schneider).

¹ Siehe schon Wehlau, JZ 1992, 942.

² Siehe die Auflistung bei Lorenzmeier/Indlekofer, ZJS 2010, 574 (576 ff.).

³ Siehe beispielsweise den Bericht über den bürgerlich-rechtlichen Moot Court der Kölner Fakultät von Griebel, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, 2012, S. 220.

⁴ Siehe Lorenzmeier/Indlekofer, ZJS 2010, 574; Kleis, ZJS 2012, 299; ausführlich zum didaktischen Nutzen von Moot Courts auch Griebel/Sabanogullari, Moot Courts – Eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, 2011, S. 15 ff.

⁵ Da der Verf. an der Organisation der bisherigen drei VGH Moot Courts beteiligt war, ist ein solcher Erfahrungsbericht notwendigerweise subjektiv gefärbt.

⁶ Siehe auch Wulf, RW 2011, 110 (116), der „bilateral geführte Moot Courts zwischen zwei Universitäten“ anregt.

im Nebenamt am VGH tätigen Heidelberger Steuerrechtlers Prof. Dr. Ekkehart Reimer über den steuerrechtlichen Moot Court des Bundesfinanzhofs, erörterte der Präsident des VGH Volker Ellenberger im Jahr 2011 mit Vertretern der Fakultäten die Konzipierung eines verwaltungsgerichtlichen Moot Courts. Ziel des Moot Courts sollte es sein, den Studierenden das vielfach als trocken und von der eigenen Erlebenswelt weit entfernte Verwaltungsrecht nahe zu bringen. Denn während das Verfassungsrecht auch aufgrund seiner medialen Präsenz den Studierenden eher vertraut erscheint, fällt vielen der Zugang zum allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht schwer. Die Etablierung eines fakultätsübergreifenden Moot Courts soll dem entgegenwirken, waren sich die Vertreter von VGH und den fünf baden-württembergischen Fakultäten einig. Unterstützt wurden sie in diesem Ansinnen vom Landesjustizprüfungsamt, das die Teilnahme am Moot Court unter bestimmten Voraussetzungen als eine Veranstaltung anerkennt, in der ein Schlüsselqualifikationsschein erworben werden kann, sowie der Anwaltschaft, die in Gestalt eines Vertreters der AG Verwaltungsrecht im DAV am Entstehungsprozessrecht beteiligt war und den Moot Court mit Preisen und Praktikumsplätzen für die Mitglieder der Siegerteams fördert.

III. Verbindung von Moot Court und Großer Übung

Bei der konkreten Ausgestaltung des VGH Moot Courts galt es sodann ein zentrales Problem zu bewältigen: Der Zeitaufwand für die Teilnehmer sollte überschaubar sein. Denn viele Studierende widmen sich erst spät im Studium dem Verwaltungsrecht, da sie zunächst die Großen Übungen im Straf- und Zivilrecht absolvieren. Eine intensivere Befassung mit dem Verwaltungsrecht erfolgt zumeist erst im Rahmen der Großen Übung.⁷ An dieser nehmen viele Studierende aber teil, wenn sie sich bereits im Schwerpunktstudium befinden und sie nur noch eingeschränkt Zeit für eine Teilnahme an einem Moot Court aufbringen können oder wollen. Der VGH Moot Court sollte daher nicht in Konkurrenz zu den zeitintensiven großen Moot Courts mit internationaler Ausrichtung treten, sondern ein zusätzliches Angebot darstellen, das mit einem deutlich geringeren Zeitaufwand verbunden ist. Aus diesem Grund wurde vereinbart, die Große Übung und den VGH Moot Court dergestalt zu verzahnen, dass der Fall des Moot Courts zunächst im Februar als Hausarbeitsfall ausgegeben wird, um ihn dann im Sommersemester als Moot Court spielen zu können. Dies hat für die am Moot Court interessierten Studierenden den Vorteil, dass sie den Fall rechtlich bereits während der Hausarbeitsbearbeitung durchdrungen haben und sich der Zeitaufwand einer Teilnahme am Moot

⁷ Zur Einbettung eines Moot Courts in eine Vorlesung zum Verwaltungsprozessrecht und zum Problem, dass in dieser Phase des Studiums vielen Studierenden noch die nötigen Kenntnisse im materiellen Recht fehlen siehe auch Wahrendorf, NWVBZ. 2003, 236 (239 f.).

Court daher in Grenzen hält. Oder wie es ein Freiburger Teilnehmer ausdrückte: „Das Investment war gemacht und daher stehen Kosten und Nutzen einer Teilnahme am VGH Moot Court in einem guten Verhältnis.“⁸

Um zugleich eine gewisse Nähe zur gerichtlichen Praxis herzustellen, einigten sich die beteiligten Vertreter der Fakultäten und des VGH darauf, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Fall im Kern um ein reales, beim VGH anhängiges Verfahren handeln sollte. Nach Einholung des Einverständnisses der am realen Rechtsstreit beteiligten Parteien, wurde jeweils im Dezember eines Jahres vom VGH-Projektleiter Prof. Dr. Jan Bergmann auf der Grundlage der Verfahrensakte ein Sachverhalt erstellt, der aus – nunmehr fiktiven – Schriftsätzen bestand.⁹ Hierbei wurden die im realen Verfahren streitigen Rechtsfragen um weitere Probleme angereichert, um so dem Fall eine für Hausarbeit und Moot Court ausreichende Tiefe zu geben. Dies geschah jeweils in Abstimmung mit einer der vier beteiligten Fakultäten, die insofern federführend für die anderen Fakultäten agierte und auch für die Erstellung der Lösungshinweise zuständig war.¹⁰ Hiernach wurden die Übungsleiter der anderen Fakultäten um ihr Placet für den Sachverhalt gebeten, um diesen dann im Februar zeitgleich als Hausarbeitsfall an den Fakultäten in Heidelberg, Konstanz, Tübingen und Freiburg auszugeben.¹¹

Die soeben geschilderte Erstellung eines Sachverhaltes und die vorherige Identifizierung eines geeigneten anhängigen Verfahrens stellt sicherlich eine besondere Schwierigkeit dar. Denn es erwies sich nicht in allen Jahren als unproblematisch, ein geeignetes Verfahren zu finden, das Einverständnis der beteiligten Parteien zu erhalten und aus dem vorhandenen Rechtsstoff dann einen für Hausarbeit und Moot Court gleichermaßen geeigneten Fall zu entwickeln. Hierbei darf schon die Wirkung eines aus Schriftsätzen bestehenden Sachverhalts auf manche Studierenden nicht unterschätzt werden, die sich dadurch einer für sie ungewohnten Form der Sachverhaltsdarstellung ausgesetzt sahen. Während diesbezüglich jedoch dem ersten Schrecken schnell die Erkenntnis folgte, dass die gutachterliche Bearbeitung des – in tatsächlichen

⁸ Auch wer sich an der etwas ökonomistischen Wortwahl stößt, wird doch anerkennen, dass die zweite Hälfte des Studiums durch Schwerpunktbereichsstudium und Examensvorbereitung enorm verdichtet und es daher durchaus legitim ist, dass die Studierenden den Zeitaufwand als ein relevantes Kriterium betrachten.

⁹ Zu beachten war dabei natürlich auch, dass die mündliche Verhandlung im realen Verfahren möglichst erst nach dem Moot Court-Finale im Juli stattfinden sollte.

¹⁰ Die Sachverhalte der Moot Courts 2012 und 2013 sind jeweils zusammen mit den universitären Lösungshinweisen und dem im realen Verfahren ergangenen Urteil des VGH veröffentlicht worden, siehe VBIBW 2013, 3, 6, 12; VBIBW 2014, 35, 65, 69.

¹¹ Die Mannheimer Fakultät war am Entstehungsprozess des Moot Courts beteiligt, hat sich jedoch bisher noch nicht mit einem Team am Moot Court beteiligt, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass in Mannheim keine Große Übung im Öffentlichen Recht durchgeführt wird.

Fragen weitgehend unstrittigen – Sachverhalts sich nicht grundsätzlich von anderen Hausarbeiten unterschied, hat sich die im Jahr 2014 erprobte Verbindung des Sachverhalts mit umfangreichen Anlagen für die Hausarbeit nicht vollends bewährt. Zwar haben auch in diesem Jahr die Studierenden gezeigt, dass sie weitgehend in ganz beachtlicher Weise aus den Anlagen das für die Lösung des Falles Wesentliche extrahieren konnten. Gerade im Verwaltungsrecht noch nicht so sichere Studierende waren jedoch mit dem sehr langen Sachverhalt etwas überfordert, weshalb die Sachverhalte zukünftig wieder deutlich kürzer ausfallen werden. Zudem hat sich gezeigt, dass sich nicht in jedem Jahr anhängige VGH-Verfahren finden ließen, die als Grundlage für den Hausarbeits- und Moot Court-Sachverhalt geeignet waren.¹² 2014 wurde daher eine Erweiterung der Fallauswahl beschlossen, die nun auch alle bei einem der vier baden-württembergischen Verwaltungsgerichte anhängigen Verfahren mit einbezieht.

IV. Fakultätsinterne Begleitveranstaltungen und Vorkämpfe als didaktische Flankierung

Um möglichst vielen Studierenden die Erfahrung einer Moot Court-Teilnahme zu ermöglichen und um die Teilnehmer auf die für sie ungewohnte Prozesssituation vorzubereiten, haben die vier Fakultäten regelmäßig Begleitveranstaltung durchgeführt. Exemplarisch soll hier die vom *Verf.* in Freiburg angebotene Veranstaltung vorgestellt werden. Die Freiburger Studierenden wurden zunächst in einer einführenden Sitzung mit der Verfahrensordnung¹³ und dem Ablauf der Moot Court-Verhandlung vertraut gemacht.¹⁴ Die Teilnehmer bildeten sodann Zweierteams, die dann beim Vorkampf gemeinsam auftreten sollten. Mit diesen Teams wurden in Einzelsitzungen die zuvor von den Studierenden erarbeiteten Eingangsplädoyers geprobt und besprochen. Soweit Mittel hierfür vorhanden waren, erhielten die Teilnehmer zudem in einem Wochenend-Workshop ein Stimm- und Sprechtraining.

Didaktisches Ziel der Begleitveranstaltungen war es zudem, dass die Studierenden gemeinsam ihre jeweiligen Rollen im Prozess reflektieren. Für die Veranstaltung „Auftreten vor Gericht“ konnten mit dem Vizepräsidenten des VG Freiburg *Christoph Sennekamp*, dem Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. *Reinhard Sparwasser* und dem Stadtrechtsdirektor Dr. *Rüdiger Engel* drei erfahrene Praktiker gewonnen werden, die sich zudem bereit erklärten, als Richter im Freiburger Vorkampf zu fungieren.¹⁵ Sie gaben den Teilnehmern einen Einblick in ihr Rollenverständnis und ihre

¹² Darüber hinaus führte dies prozessual zu einer Verengung auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO, da sich die ursprüngliche Idee, auch Berufungsverfahren heranzuziehen, nicht in die Tat umsetzen ließ.

¹³ Die aktuelle Verfahrensordnung findet sich unter http://www.vghmannheim.de/pb/site/jum/get/params_Dattachment/1946076/MC%20VO%202015.pdf (28. 1.2015).

¹⁴ Als einführende Lektüre wurde den Studierenden zudem die S. 39-78 in *Griebel/Sabanogullari* (Fn. 4) empfohlen.

¹⁵ *Griebel* (Fn. 3), S. 229, weist auf den positiven Nebeneffekt von Moot Courts hin, dass die Vernetzung der Fakultät mit den ehrenamtlich engagierten Praktikern vertieft wird.

spezifische Sicht auf den Verwaltungsprozess und seine Beteiligten. Deutlich wurden dabei auch die Besonderheiten des Verwaltungsprozesses. Wenn in der rechtsdidaktischen Literatur zu Recht das Verständnis für die anwaltliche Perspektive als ein besonders wichtiger Aspekt von Moot Courts genannt wird,¹⁶ so gilt dies für den Verwaltungsprozess in einer komplexeren Weise. Denn die – regelmäßig auf Beklagtenseite auftretenden – Vertreter der Gemeinde oder des Landes sollten sich, so *Engel*, eine gewisse Zurückhaltung im Ton auferlegen, da es sich bei den Klägern vielfach um (Gemeinde-)Bürger mit einem zumindest im Kern nachvollziehbaren Anliegen handelt. In diesem Zusammenhang wies *Sparwasser* aus anwaltlicher Sicht darauf hin, dass im Verwaltungsrecht spezialisierte Rechtsanwälte regelmäßig sowohl Gemeinden als auch Bürger zu ihren Mandanten zählen und daher ein in der Sache bestimmter, aber zugleich immer fairer Umgang mit der Gegenseite ratsam sei.

Schließlich traten die Teilnehmer der Freiburger Begleitveranstaltung in einem Vorkampf in Zweiertteams im großen Verhandlungssaal des VG Freiburg¹⁷ gegeneinander an, um die vier Studierenden zu ermitteln, welche die Fakultät dann beim VGH Moot Court in Mannheim vertreten sollten. Das aus den oben genannten Praktikern bestehende Moot Court-Gericht kürte dabei ein Freiburger Siegerteam, um den Teamgedanken zu betonen sowie die vier besten Studierenden für das Mannheimer „Finale“, die aus verschiedenen Teams – und nicht notwendigerweise dem Siegerteam¹⁸ – stammen konnten.¹⁹ Im Anschluss an die Siegerehrung bekam jeder Teilnehmer einzeln und hinter verschlossener Tür ein kurzes Feedback der drei Praktiker zu seiner Leistung. Dieses Feedback wurde von allen bisherigen Teilnehmern als außerordentlich hilfreich und gewinnbringend empfunden, was sicherlich entscheidend auch an den „Richter“-Persönlichkeiten lag, zumal diese ganz unterschiedliche Temperamente und Sichtweisen einbringen konnten, was ihre Ratschläge in der Summe sehr vielschichtig und umfassend werden ließ.

V. Drei Jahre „Showdown“ in Mannheim

Bei dem jeweils im Juli stattfindenden Finale in Mannheim trafen die baden-württembergischen Fakultäten dann in 4er-Teams vor einem fünfköpfigen Moot Court-Senat aufeinander, dem der Präsident des VGH *Ellenberger* vorsah.²⁰ Jedes

¹⁶ *Griebel* (Fn. 3), S. 227.

¹⁷ Dies ermöglichte eine realitätsnahe Prozesssimulation; in manchen Fakultäten existieren bereits eigens geschaffene Räume zur Durchführung von Moot Courts, was ein Training unter realen Bedingungen, aber – je nach Ausstattung – auch Filmaufnahmen zu Übungszwecken erlaubt, siehe hierzu ausführlich *Wulf*, RW 2011, 110 (112 ff.).

¹⁸ Bisher gehörten in Freiburg die beiden Studierenden des Siegerteams allerdings immer auch zu den vier besten Teilnehmern.

¹⁹ Letzteres soll die Teambildung zu Beginn der Veranstaltung erleichtern, da die „Wahl“ des Teampartners keine Auswirkungen auf die Chancen einer Finalteilnahme hat.

²⁰ Als weitere Senatsmitglieder fungierten der Projektleiter Prof. *Dr. Bergmann*, die Präsidentin des LJA *Jacobi* (bzw.

Team trat dabei je einmal in einem Match auf Seiten des Klägers/Antragstellers und in einem anderen Match mit anderem Gegner auf Seiten des Beklagten/Antragsgegners auf und musste zunächst in einem Eingangsplädoyer von zehn Minuten seine Sicht der Dinge darlegen (§ 11 Abs. 1 Verfahrensordnung). Hierauf folgte eine Erwiderung durch beide Parteien von drei Minuten (§ 11 Abs. 2 Verfahrensordnung). In dem sich anschließenden Rechtsgespräch erörterte der Senat dann die aufgeworfenen Rechtsfragen mit den Parteien (§ 11 Abs. 3 Verfahrensordnung).²¹ Abschließend hatten die Teams die Gelegenheit in einem Schlussplädoyer noch einmal ihre Position deutlich zu machen, wobei die Teilnehmer möglichst keine vorbereiteten Plädoyers halten sollten, sondern es vielmehr galt, den Gang der Verhandlung angemessen zu berücksichtigen (§ 12 Verfahrensordnung).

Im Anschluss an alle Parteien kürte der Moot Court-Senat dann ein Siegerteam und die beste Einzelleistung eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin. Auch die Teams, die den 2. und 3. Platz belegten, konnten sich über Geldpreise freuen. Darüber hinaus erhielten alle Teilnehmer Buchpräsenten. In den bisherigen drei Jahren konnten Tübingen, Konstanz und Freiburg jeweils einmal den Sieg davontragen. Das bisher sieglose Team aus Heidelberg stellte allerdings bereits zweimal den Teilnehmer, der einen Sonderpreis für die beste Einzelleistung erhielt. Die vom Senat zugrunde gelegten Bewertungskriterien (§ 14 Abs. 3 Verfahrensordnung) sind unter anderem Aufbau, Argumentation, sprachliche Gestaltung und äußere Darstellung des Eingangsplädoyers, die Leistungen im Rechtsgespräch (Eingehen auf Fragen des Gerichts und das gegnerische Vorbringen, äußere Darstellung und Höflichkeit, Auftreten als Team) sowie die Argumentation und die Berücksichtigung des Rechtsgesprächs in den Schlussplädoyers. Dies deckt sich weitgehend mit den didaktischen Zielen des Moot Courts und erklärt auch die von der verwaltungsgerichtlichen Praxis abweichende Verfahrensgestaltung mit Eingangs- und Schlussplädoyers.²²

Dass die allermeisten Studierenden ihre Teilnahme rückblickend als Gewinn empfanden, dürfte auch an den gespielten Fällen liegen. Diese erlaubten es, gegenläufige Interessen zu vertreten, die für sich jeweils nachvollziehbar waren und daher eine starke Identifikation auf beiden Seiten erlaubten. In ganz besonderer Weise galt dies für den 1. Moot Court, dem eine Polizeiverordnung der Stadt Konstanz zu Grunde lag, die das Mitsichführen von Glasflaschen in Konsumabsicht für bestimmte Gebiete am Bodensee untersagte.²³ Im zweiten Jahr ging es um den Bebauungsplan der Stadt Neu-

als ihr Vertreter *Dr. Stauß*), Rechtsanwalt *Dr. Fischer* (Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV, Landesgruppe Baden-Württemberg) sowie Prof. *Dr. Wittinger* (Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung).

²¹ Zum Rechtsgespräch im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Moot Courts siehe *Wahrendorf*, NWVBl. 2003, 236 (239 f.).

²² So auch zum Kölner Moot Court im Bürgerlichen Recht *Griebel* (Fn. 3), S. 225, 230 f.

²³ Die Polizeiverordnung wurde für unwirksam erklärt, siehe VGH BW VBIBW 2013, 12 m. Anm. *Marsch*.

hausen a.d. Fildern, der zum Schutz des innerstädtischen Einzelhandels die geplante Errichtung eines Supermarktes in einem Gewerbegebiet ausschloss.²⁴ 2014 lag dem Moot Court schließlich ein Normenkontrollantrag zu Grunde, der sich gegen einen Bebauungsplan der Stadt Freiburg richtete, welcher die Errichtung einer Sportanlage mit Fußballplätzen und einem Vereinsheim ermöglichen soll.²⁵

VI. Lebendiges Verwaltungsrecht

Der VGH Baden-Württemberg Moot Court hat sich – so die Hoffnung des *Verf.* – etabliert. Er ermöglicht Studierenden, die sich bereits in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums befinden, ohne größeren Zeitaufwand die Erfahrung einer Moot Court-Teilnahme. Zugleich lässt er das – von vielen Studierenden etwas ungeliebte – Verwaltungsrecht anschaulich werden und verdeutlicht, dass auch hinter bauplanungsrechtlichen Fällen vielfach Interessen stehen, die eine Identifikation mit den Anliegen der Parteien erlauben. Vor allem schafft er mit seinem zweistufigen Ablauf eine Verkoppelung von fakultätsinternem und landesweitem Moot Court. Dies ermöglicht auf der ersten (fakultätsinternen) Stufe, dass eine größere Anzahl von Studierenden an der Begleitveranstaltung teilnehmen,²⁶ während die zweite Stufe dem Nervenkitzel eines größeren Moot Courts nahekommmt. Zwar treffen hier nur vier Fakultäten aus einem Bundesland aufeinander und der Moot Court ist nicht mit der Herausforderung einer fremdsprachigen Verhandlung verbunden, doch die Wirkung auf die Teilnehmer des großen Sitzungssaals im VGH, eines aus fünf Richtern unter dem Vorsitz des VGH-Präsidenten bestehenden Senats und das Tragen von Roben ist nicht zu unterschätzen. Schließlich macht die Tatsache, dass dem Moot Court ein beim VGH anhängiges Verfahren zugrunde liegt, einen besonderen Reiz aus. Je nachdem wo der Fall spielte, sind Teilnehmer der nahegelegenen Fakultät an den „Ort des Geschehens“ gefahren, um sich im wahrsten Sinne des Wortes ein Bild vom Sachverhalt zu machen. Zudem sind regelmäßig die realen Verfahrensbeteiligten bzw. ihre Prozessvertreter zum Moot Court Finale nach Mannheim und mit den Teilnehmern ins Gespräch gekommen. Einige Teilnehmer sind sodann nach dem Moot Court auch zur mündlichen Verhandlung im realen Verfahren nach Mannheim gefahren, um zu erfahren, wie ein „echter“ VGH-Senat „ihren“ Fall verhandelt. Verwaltungsrecht wurde so lebendig – und das Ziel des VGH Moot Courts damit erreicht.

²⁴ Der Bebauungsplan wurde für unwirksam erklärt, siehe VGH BW VBIBW 2014, 65 m. Anm. *Marsch/Wittmann*, a.a.O., 69 (im Rahmen der Lösungshinweise zur Hausarbeit).

²⁵ Der Normenkontrollantrag wurde vom VGH abgewiesen, siehe VGH BW, Urt. v. 29.7.2014 – 3 S 2278/12 (juris).

²⁶ Zu Recht streicht *Griebel* (Fn. 3), S. 221 dies als einen Vorteil der fakultätsinternen Moot Courts heraus („Von der Eliten- zur Breitenförderung“).